

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Ballenstedt

Aufgrund §§ 3, 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit §§ 21, 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) sowie der §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405) sowie der Satzung der Stadt Ballenstedt über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen (Sondernutzungssatzung) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Ballenstedt in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Sondernutzung in Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen im Geltungsbereich werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung der Stadt Ballenstedt über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen vom 16.12.2008 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
- (4) Ist die sich nach Absatz 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,

- b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzung auf Zeit, bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für unbefristete Sondernutzung auf Widerruf; erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Februar;
 - c) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vorzeitig widerrufen, werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei der Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Bagatellbeträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 6

Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der

Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

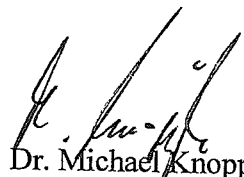
§7
Gebührenfreiheit

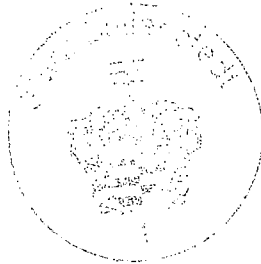
Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, kann von einer Sondernutzungsgebühr abgesehen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Ballenstedt vom 30.11.2001 außer Kraft.

Ballenstedt, 16.12.2008


Dr. Michael Knoppik
Bürgermeister



Anlage 1 Gebührentarif

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeit- einheit	Gebührensatz €	Mindestgebühr €	Höchstgebühr €
1.	Automaten, Auslage- u. Schaukästen die mit einer baulichen Anlage verbunden o. an andere Gegenstände außerhalb der Straße angebracht sind u. mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite o. mehr als (30 cm) in den Gehweg o. einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	40,00		
2.	Frei im Straßenraum festgestellte Kleidercontainer Automaten, Auslage- u. Schaukästen	Stück	Jahr	90,00		
3.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	15,00		
4.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen Arbeitswagen, Baumaschinen, u. -geräte Lagerung v. Baustoffen u. Bauschutt	je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,00	7,50	
5.	Container	Stück	Tag	5,00		
6.	Vorübergehende Anlage v. Gehwegüberfahrten o. anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrt)	je Zufahrt	Monat	5,00		
7.	Lagerung v. nicht unter Nr. 4 fallende Gegenstände, wie Hausbrand u. Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,25	5,00	

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz €	Mindestgebühr €	Höchstgebühr €
8.	Aufstellen v. Tresen, Tischen u. Sitzmöglichkeiten für gewerbliche Zwecke vor Cafés, Restaurants Eisdielen u. Geschäften	1 - 5 Tische u. Stühle	Jahr	50,00		
		6 u. mehr Tische und Stühle		90,00		
9.	Tribünen u. Podeste	pauschal	Woche	25,00		
10.	Imbissstände, Kioske u. ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	pauschal	Woche	25,00		
11.	Verkaufswagen u. ambulante Verkaufsstände aller Art	pauschal	Monat	30,00		
12.	Warenauslagen	pauschal	Jahr	12,50		
13.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind o. in den öffentlichen Luftraum ragen, z.B. Mülltonnenschränke	pauschal	Jahr	40,00		
14.	Webeanlagen, die innerhalb einer Höhe v. 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone o. des verkehrsberuhigten Bereichs o. 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind	pauschal	Jahr	15,00		
15.	Werbeanlagen die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht o. aufgestellt u. nicht mit dem Boden o. einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 0,10 m in einen Gehweg o. nicht mehr als 0,30 m in eine Fußgängerzone o. einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	je angefangenen m ² Ansichtsfläche	Tag	10,00	10,00	

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz €	Mindestgebühr €	Höchstgebühr €
16.	Geschäftlichen zwecken dienenden Anschlagsäulen Tafeln zur Aufnahme v. Plakaten u. Werbeschriften Werbeschilder bei Nutzung Werbeanlagen Gesamtgebühr		Monat			
	a) v. weniger als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr	Stück		5,00		
	b) v. 10 bis 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr	Stück		10,00		
	c) bei mehr als 50 Werbeanlagen gesamtgebühr	Stück		15,00		
17.	Leuchttransparente, Schilder, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen u. anderen Gegenständen	je angefangenen m ² Ansichtsfläche	Jahr	15,00	25,00	
18.	Verteilen v. Handzetteln o. anderen Werbeschriften mit der Ausnahme der Werbung politischen u. religiösen Inhalts	je Person	Tag	10,00		
19.	ausschließliche Werbefahrten mit Fahrzeugen o. das Aufstellen solcher Fahrzeuge					
	a) mit Lautsprecher b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug je Fahrzeug	Tag Tag	30,00 15,00		
20.	Werbung durch Personen die Plakate o. ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	5,00		
21.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher		15,00		
22.	Informationsstände, -tische, Plakatständer u. sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,75	10,00	
23.	Anbringen v. Plakaten zu Werbezwecken an Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum	Stück	Tag	0,50	30,00	

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeit- einheit	Gebührensatz €	Mindestgebühr €	Höchstgebühr €
24.	Abstellen v. nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen o. von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen u. Anhängern länger als 24 Stunden	a) je PKW	Woche	10,00	10,00	
		b) je LKW o. Zugmaschine	Woche	15,00	15,00	
		c) je Motorrad	Woche	7,50	7,50	
25.	Zurschaustellung v. Tieren	je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,25	15,00	25,00
26.	motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	je Veranstaltung	Tag	75,00		